

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Varel ist für ihren Ortsteil Dangast durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.11.2010 als Nordseebad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Varel zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Varel für:
 1. die Förderung des Fremdenverkehrs
 2. das DanGasthaus einschließlich Tourist-Information
 3. die Grünanlagen im Ortsteil Dangast
 4. den Strand
 5. das DanGastQuellbad
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 7,41 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 13,89 v. H. durch Kurbeiträge,
 - zu 32,98 v. H. durch sonstige Entgelte.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Varel unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Varel ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 2 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Varel nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des vorvergangenen Jahres. Gibt es für das vorvergangene Jahr keinen oder keinen ganzjährigen Umsatz, so wird der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.
- (3) Bei fehlender Umsatzsteuerpflicht sind die Bruttoeinnahmen maßgebend.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte Umsatz (§ 3) mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Absatz 2) und dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 1 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 4 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und Zone 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

Zone 1: Ortsteil Dangast

Zone 2: das übrige Stadtgebiet.

Die genaue Abgrenzung der Zone 1 ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 6,30 v. H.

§ 5**Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht zum 01.09. des Erhebungszeitraumes.

§ 6**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist der Stadt Varel innerhalb eines Monats anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30.06. des Erhebungszeitraumes, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres der Stadt Varel mitzuteilen und zu belegen (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, Erklärung des Steuerberaters).
- (2) Soweit die Stadt Varel die Beitragsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, so kann sie diese schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Beitragspflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht verletzt.

§ 7**Vorausleistung**

- (1) Die Stadt Varel kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach dem Beitrag bemessen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8**Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.
- (2) Der Beitrag oder die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9
Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 10
Sonderregelungen für das Jahr des Inkrafttretens

Im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung werden nur 10/12 des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die beitragspflichtige Tätigkeit nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen wurde.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 der Stadt Varel die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Varel, den

Stadt Varel
Der Bürgermeister
Gerd-Christian Wagner